Satzung

der Ortsgemeinde Harxheim über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 19. April 1999 in der Fassung der EURO-Anpassungssatzung vom 23. Oktober 2001

Der Rat der Ortsgemeinde Harxheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 47 (4) der Landesbauordnung vom 24. Nov. 1998 (GVBI. S. 365) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 (3) Landesbauordnung untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn der Gemeinderat zustimmt, die Verpflichtung nach § 47 Abs. 1, 2 und 3 LBauO auch durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde erfüllen. Die Gemeinde wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.
- (2) Ein Anspruch der Bauherrin oder des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherrin oder der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an einem bestimmten Stellplatz.

§ 2

Diese Satzung gilt für den gesamten Ortsbereich der Ortsgemeinde Harxheim.

§ 3

- Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung erhebt die Ortsgemeinde Harxheim gem. § 1 Abs. 1 Geldbeträge in Höhe von 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschl. der Kosten des Grunderwerbs. Der Ablösebetrag wird auf 4.141,00 € je abzulösendem Stellplatz festgesetzt.
- 2. Die Ortsgemeinde Harxheim behält sich vor, in der Haushaltssatzung die Geldbeträge gem. § 3 Abs. 1 der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise anzupassen.
- 3. Die Zahlung der Geldbeträge wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 4

Diese Satzung in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 23.Oktober 2001 tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Harxheim, den 16.11.2001

(Knüpper-Heger) Ortsbürgermeisterin